

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Vollziehungs-Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 21 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 1 Floreal IX.



## Bollziehungs-Math.

Beschluß vom 10. Febr.

(Beschluß.)

## Handlungss- und Gewerbsabgabe.

Art. 109. Die Patentgebühren sollen durch die Munizipalitäten eingezogen werden, welche vom funfzehnten zum zwanzigsten jedes Monats dem Distrikteinnehmer Rechnung davon ablegen, und zu gleicher Zeit den erhobenen Betrag in seine Kasse liefern sollen. Die Munizipalitäten werden von dem Ertrage dieser Gebühr eine Vergütung von 4 Prozent einbehalten.

## Getränksteuer.

110. Die Getränksteuer soll durch die Munizipalitäten oder durch die Einnnehmer, welche sie dazu ernennen, dreymal des Jahres, nämlich in den Monaten März, August und Christmonat erhoben werden; die Munizipalitäten sollen vom funfzehnten zum zwanzigsten der folgenden Monate April, Herbstmonat und Januar dem Distrikteinnehmer den Betrag davon verrechnen und einhändig; sie werden in Gemäßheit des Gesetzes, den fünften Theil des Ertrags von Wein, Most, Bier und Obstwein und die ganze Abgabe von den geistigen Getränken behalten.

## Luxusabgaben.

111. Die Munizipalitäten werden sie des Jahres zweymal beziehen, und den Distrikteinnehmern vom funfzehnten zum zwanzigsten des nach der Beziehung folgenden Monats den Betrag davon mit Abzug der ihnen durch das Gesetz zugestandenen Hälften samt der umständlichen und namentlichen Rechnung einhändig.

## Handänderungsgebühr.

112. Die Munizipalitäten sollen die Handänderungsgebühren erheben, ein genaues Register darüber führen,

vom funfzehnten bis zum zwanzigsten jedes Monats den Betrag davon in die Kasse des Distrikteinnehmers abliefern, und eine umständliche und monatliche Rechnung darüber beifügen. Die Munizipalitäten werden von dieser Gebühr eine Vergütung von zwey Prozent geniessen.

## Abzug von den Entschädissen der öffentlichen Beamten.

113. Das, was den öffentlichen Beamten durch die Einnnehmer oder andere Distriktsbehörden abgezogen wird, soll in die Kasse des Distrikteinnehmers geworfen werden, und dieser soll dem Obereinnehmer jeden Monat eine namentliche und ausführliche Rechnung darüber ablegen.

114. Das, was denselben durch den Obereinnehmer abgezogen wird, soll dieser in die Cantonskasse werfen, und den Betrag davon in seine Einnahmsrechnung bringen.

115. Das, was die Minister oder andere Centralgewalten abziehen, sollen diese vom fünf und zwanzigsten auf den dreystigsten jedes Monats in die Kasse des Schatzamtes stossen lassen, welches hierüber, so wie über das, was es dem Finanzminister abziehen wird, Rechnung ablegen soll.

## Anderer Einnahmen.

116. Der Ertrag von den Verkäufen und Verpachtungen der Nationalgüter, die Zinsen von den der Republik zuständigen Schuldtiteln, die Einkünfte von den Kaufhäusern, Zöllen und Brücken, die Einnahme von den Staatsmagazinen, und jede andere durch die Verwaltungskammer oder ihre Unterbeamten bewerkstelligte Einnahme soll vom fünf und zwanzigsten bis zum dreystigsten jedes Monats in die Hauptkasse des Cantons abgeliefert, und dabei dem Obereinnehmer eine ausführliche Note dieser Gegenstände zugestellt werden, welche er in seine Monatrechnung einzutragen hat.

117. Die von dem Münzwesen, den Posten, Salz, Pulver, Bergwerken und Staatsforsten eingehenden Gelder sollen unmittelbar in das Nationalsschazamt fließen.

Art. 118. Art. die saumseligen und fehlbaren Steuerpflichtigen zu betreiben.

Art. 118. Jede Betreibung für Abgaben, Gebühren, Geldbußen und andere darauf Bezug habende Taxen soll nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. Februar 1799 geschehen.

119. Zu Vollziehung besagten Gesetzes und namentlich des Artikels 1 derselben, sollen die Beamten und Angestellten, welchen die Beziehung der Abgaben in jeder Gemeinde obliegt, vom zwanzigsten zum dreißigsten jeden Monats die Steuerpflichtigen einladen, an dem für die Einziehung bestimmten Tage den Theil der Abgaben, den sie noch schuldig seyn könnten, und deren Bezahlung auf irgend einen Theil des folgenden Monats angeordnet worden wäre, zu entrichten, oder die Nachlaß-, oder Aufschubsscheine, die sie allenfalls aus wichtigen und dringenden Gründen von der Regierung erhalten hätten, vorzurücken.

Keine Behörde soll eine Einwendung der Steuerpflichtigen über die Größe und den Betrag ihrer Abgabe annehmen als mit Vorweisung der Quittung für den Gegenstand der Einwendung.

Mit Verlust der zur Beziehung jeder Abgabe festgesetzten Zeitfrist sollen die Steuerbücher als geschlossen, und diejenigen, welche dann ihre Abgabe oder das, was sie noch daran schuldig wären, nicht bezahlt oder ihre Nachlaß-, oder Aufschubsscheine nicht vorgewiesen hätten, als saumselige und nach Inhalt der Artikel 3 und 4 des obangeführten Gesetzes zu betreibende Steuerpflichtige angesehen werden.

120. Die mit Beziehung der indirekten Abgabe beauftragten Steuerbeamten sollen zu diesem Ende ein Verzeichniß von diesen saumseligen Bürgern und von demjenigen, was sie noch zu bezahlen haben, versetzen; sie sollen diesem Verzeichniß den Auszug aus dem Protokoll befügen, wodurch erhellet, daß die im obigen Artikel vorgeschriebene Einladung in kein gewöhnlichen Formen geschehen und kund gemacht worden; sie sollen vom funfzehnten zum zwanzigsten des Monats diese durch die Municipalitäten bescheinigten Schriften zu gleicher Zeit und mit ihren Einnahmen und Monatserlösen übergeben.

121. Der Distrikteinnehmer soll in Ansehung der Beziehung der Grundsteuer auf die gleiche Weise ver-

fahren, und alle saumseligen Bürger vom funfzehnten bis zum zwey und zwanzigsten jedes Monats bey dem Distriktsgericht angeben, und denselben zu diesem Ende die im obigen Artikel 120 erwähnten Verzeichniß und Protokollauszug, so wie sein aus Anlaß der Grundsteuer versetztes Verzeichniß zustellen; das Distriktsgericht soll (ohne in die Frage über die geforderte Abgabe oder die Größe derselben einzutreten,) unverzüglich nach Vorschrift der Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 1. Februar zur Betreibung schreiten.

122. Die Betreibung aller und jeglicher den Einnehmern nicht gutwillig bezahlten Strafgelder wegen Übertretung der Gesetze und Beschlüsse über die Abgaben soll ebenfalls durch das Distriktsgericht auf Anbringen des Distrikteinnehmers geschehen.

Der Steuerpflichtige soll nur mit Vorweisung der Quittung für die Abgabe, auf deren Veranlassung ihm die Geldbuße abgesondert wird, zur Vertheidigung zugelassen werden.

Ein summarisches Urtheil des Distriktsgerichts wird entscheiden, ob der Steuerpflichtige oder seine Procurirten und Sachwalter durch die angegebene Übertretung schuldig und strafbar geworden oder nicht; im zweyten Falle soll der Angeklagte von der Strafe losgesprochen werden, im ersten aber soll er für die Bezahlung sowohl der Strafe als der bey diesem Anlaß erfolgten Kosten betrieben werden.

123. Alle Beamte ohne Ausnahme, welchen die Beziehung der Abgaben oder die Aufsicht über dieselben obliegt, sind persönlich für den Eingang aller und jeder Gegenstände, die sie versäumen würden, den Steuerpflichtigen abzufordern, oder den betreffenden Behörden anzuzeigen, so wie für alle Kosten, die aus ihrer Versäumnis entstünden, verantwortlich; sie selbst sollen eine dem Betrage des Gegenstandes, deren Beziehung oder Angabe sie versäumt hätten, gleichkommende Geldbuße bezahlen.

#### Allgemeine Verfügungen.

Art. 124. Der Betrag der Geldbußen für die verschiedenen Übertretungen der Verfügungen des Gesetzes vom 15. Christmonat und in Gemäßheit der Artikel 7. 23. 35. 36. 38. 39. 40. 42. 43. 45. 46. 53. 54. 66. 67. 68. 69. 70. 74. 88. 89. und 90. des gegenwärtigen Beschlusses soll vertheilt werden, wie folgt:

a. Ein Drittel demjenigen, welcher die erste Anzeige einer Übertretung bey der Municipalität, oder einem andern öffentlichen Beamten, gemacht haben wird.

b. Ein Drittel der Munizipalität, in deren Bezirk die Übertretung geschehen.

c. Ein Drittel der Armenkasse der nemlichen Gemeinde.

Vermittelt des Anteils an den Abgaben, Gebühren, Taxen und Geldbußen, welcher den Munizipalitäten nach Inhalt der Artikel 109, 110, 111, 112, und 124, des gegenwärtigen Beschlusses zugestanden wird, sollen sie alle mit der ihnen in ihren betreffenden Gemeinden übertragenen Beziehung der Abgaben verbundene Kosten bis zur Ablieferung des reinen Ertrags dieser Abgaben in die Hände des Distrikteinnehmers tragen.

Was den Betrag dieser Kosten übersteigt, soll von jeder Munizipalität für die Gemeindausgaben verwendet werden.

125. Die Munizipalitäten sollen im Christmonat jedes Jahrs dem Distrikteinnehmer eine Rechnung zustellen, welche anzeigen soll:

a. Den Betrag der Prozente, welche sie das Jahr hindurch von jeder Art von Abgaben bezogen, so wie jenen der Geldbußen und anderer Taxen, die sie erhalten haben.

b. Die umständliche Anzeige der Kosten, die sie wegen der Beziehung der Abgaben gehabt haben.

c. Endlich die Summe, welche diese Kosten überstiegen hat und für die Gemeindausgaben verwendet worden.

126. Alle Bürger einer Gemeinde sind in Gesamtheit für die Zahlungsfähigkeit der Munizipalitätsmitglieder dem Staat verantwortlich, und stehen ihm gut für die Bezahlung und Einsendung der der Munizipalität zum Einziehen überlassenen Abgaben in die Kasse des Distrikteinnehmers.

127. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht werden, und dem Finanzminister die Vollziehung desselben und die Ertheilung der betreffenden Instruktionen aufgetragen seyn.

Folgen die Unterschriften.

---

Gesetzgebender Rath, 26. März.

(Fortsetzung.)

Die Unterrichtscommision rath zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen wird:

B. Volkz. Rath! Sie haben dem gesetzgeb. Rath in Ihren zwey Botschaften vom 20. Horn. und 11. Merz 1801 den Antrag gemacht, die mit den zwey austretenden Minoriten Antonio Maria Laghi, und Anselmo de Philippis von Lugano, getroffenen Auskäufe zu raths-

ciren, vermöge welcher jedem derselben 960 Fr. ein für allemal bezahlt würden. Wir glauben bey solchen Auskäufen unser Hauptaugenmerk darauf richten zu müssen, daß nicht späterhin solche ausgetauste Ordenspersonen entweder ihren Familien, oder ihren Gemeinden, oder wohl gar dem Staat zur Last fallen können; so wie auf der andern Seite auch solchen Personen die im Stande sind, ihre Dienste auf eine mit ihrem Beruf vereinbare Weise dem Staat zu leisten, anstatt des Auskaufs vorzüglich solche Aemter und Berrichtungen, die ihnen den gehörigen Unterhalt verschaffen, angewiesen werden sollen. Daher werden Sie B. V. R. eingeladen, über die Umstände dieser Ordensgeistlichen nähere Auskunft zu ertheilen, und namentlich anzugeben, ob sie sich durch diese Aussteuer, ein solches Schicksal verschaffen, und ihr zukünftiger Unterhalt auf irgend eine andere Art so gesichert werden könne, daß sie nicht am Ende ihrer Familie oder der Gemeinde oder dem Staat zur Last fallen müssen? und ob dieselben nicht fähig seyen, zu irgend einem mit ihrem Beruf vereinbaren Amt von Staat aus ange stellt zu werden, das ihnen ihren Unterhalt gewahren könnte?

Die gleiche Commision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unterm 7. d. M. haben Sie Ihrer Unterrichtscommision die von dem Volkz. Rath eingeskommenen Berichte, über die Getraideabgabe der Gemeinde Forel, C. Freyburg, an die Pfarrer Stäffis, gegen welche jene Gemeinde in ihrer Petition v. 21. Jan. d. J. Einwendungen macht, überwiesen, um nunmehr ihr Gutachten darüber abzufassen.

Ihre Commision hat aus den Beklagen erschen, daß die Gemeinden Forel, Autavaux und Sevaz zur Pfarrer Stäffis gehörig, seit unbestimmbaren Zeiten an ihren Selbstsorger in Stäffis folgende Abgabe entrichteten: Wer einen ganzen Pfug d. i. 3 bis 4 Pferde hielt, bezahlte jährlich 4 Mässel Getraide, wer einen halben Pfug hatte 2 Mässel, und wer nur ein Fuchart auf seinem Brachfeld anblümte, 1 Mässel; sonach konnte es sich ereignen, daß jemand, der weder Grund noch Boden besaß, aber einige Pferde zu seinem Brodgewinn hielt, jene vier Mässel gleich dem reichsten Gutbesitzer abgeben mußte. Dazu kommt noch, daß diejenigen Bürger im Städtchen Stäffis, die nur ein Fuchart schneiden, bloß eine Garbe davon an den nämlichen Pfarrer entrichteten. Gegen die Bezahlung dieser Abgabe nun (die schon in älteren Acten in die Cathegorie der Primiken gesetzt ist) protestierten obige 3 Gemeinden vor langem schon und zu verschieden-